

Christine Moog – Laachstraße 7 – 56727 Mayen-Kürrenberg, den 20.02.13

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel

Kelbergerstraße

56727 Mayen

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel						
1	2	3	4	E	BB	
BM	21. Feb. 2013				Kasse	
BL					StA	
Anl.					AB	

*Moog 21/2/13*

### Fortschreibung des Flächennutzungsplanes; Windenergie

#### Hier: Offenlage und Bürgerbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst einmal vielen Dank für die ausführlichen Informationen, die ich anlässlich der Einsicht in die Planunterlagen in Ihrem Hause erhalten habe.

Wir Bewohner von Mayen und Umgebung befinden uns in der selten glücklichen Lage, in einer landschaftlich überaus reizvollen Umgebung zu leben, die von der Industrialisierung bisher weitestgehend verschont geblieben ist. Insofern ergeht es uns deutlich besser als den Bewohnern der Ballungsgebiete.

Dennoch wird auch in unserm überschaubaren ländlichen Bereich Energie benötigt, und es wäre illusorisch anzunehmen, diese Energie ließe sich komplett aus industriellen Gegenden importieren. Folglich muss auch hier, vor Ort, ein verträglicher Beitrag zur Energiegewinnung geleistet werden. Die denkbar schlimmste und niemals verheilende Verletzung und Zerstörung unserer Heimat, der Eifel, wären nämlich zweifellos die Folgen eines atomaren Unfalles. So gesehen erscheinen die Beeinträchtigungen, die von der Nutzbarmachung der Windenergie ausgehen, auf den ersten Blick geradezu lächerlich gering.

Bei näherem Hinsehen wirft jedoch auch die Windenergie Probleme auf, die man nicht unterschätzen darf. Standort ist nicht gleich Standort.

Innerhalb des Plangebietes gibt es sicherlich denkbare Standorte, an denen die Aufstellung der Windkraftanlagen keinen allzu schmerzlichen zusätzlichen Eingriff ins Landschaftsbild bedeuten würde.

So sei zum Beispiel das Gebiet der Ortsgemeinde Kehrig genannt. An die Verbandsgemeinde Kaisersesch angrenzend, präsentiert sich hier, zudem in Autobahnnähe, bereits die Silhouette aus den Windrädern der benachbarten Gebietskörperschaft. Der Eingriff ist somit bereits „geschehen“: Ein geordnetes Hinzukommen weiterer Anlagen wäre deutlich weniger wahrnehmbar als eine erstmalige Aufstellung anderenorts. Hinzukommt, dass die gesamte „Logistik“ (wie z.B. Zuwegungen, Leitungstrassen und Infrastruktur) ebenfalls bereits vorhanden sind. Nennenswerte neue Eingriffe in Landschaft und Natur würden also auch unter diesen Gesichtspunkten nicht erforderlich werden. Und letztlich erscheint es auch wirtschaftlich gesehen sehr viel vernünftiger, die bereits vorhandene Erschließung zu nutzen, als an anderer Stelle neue Zuwegungen und Trassen mit vergleichsweise unverhältnismäßigem Aufwand „aus dem Boden (oder gar aus dem Wald!) zu stampfen“.

Anders als im Bereich der Ortsgemeinde Kehrig, deren Gemeindegebiet durch großflächige intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist, sind im Norden des Verbandsgemeindegebietes nahezu unberührte Wald- und Heideflächen vorzufinden. **Rund um das Nitztal** (insbesondere in der Gemarkung Kirchwald) zeigt sich die Landschaft von unnachahmlicher charismatischer und charakteristischer Eigenart und Schönheit. Schroff zerklüftete, verschlungene Taleinschnitte und heidebewachsene Höhenraine lösen einander in einer Weise ab, wie es sie einmalig nur in der Eifel (und innerhalb der Eifel nur hier) gibt. In diesem Bereich existieren selbst heute noch Partien, die möglicherweise niemals von Menschen betreten wurden. Entsprechend ungezähmt, unberührt und selten ist auch die dortige Tier- und Pflanzenwelt. Die wenigen in der Bundesrepublik noch existierenden Orte von solch atemberaubender, würdevoller und geradezu mystischer Schönheit müssen dem Tierreich als Heimat und Zuflucht unbedingt erhalten bleiben. Doch auch der Mensch hat ein Anrecht, darauf vertrauen zu dürfen, dass zumindest das ausgeprägteste und unnachahmlichste „Anlitz einer Landschaft“ von Bestand ist. Nicht nur Goethe und Turner haben in Dichtung und Malerei zum Ausdruck gebracht, dieser Teil der Eifel suche seinesgleichen in der Welt; auch Menschen, die hier entweder beheimatet sind oder aber immer wieder gerne zu Besuch kommen, benötigen das Überleben des Unverfälschten und Beständigen für ihr Wohlergehen. Inmitten dieser urzeitlichen Landschaft wird Geschichte ganz ohne „Infozentren“ greifbar und fühlbar. Dies gilt nicht nur für die wild romantische Tallandschaft, sondern auch für die Höhenraine rund um Kirchwald, auf denen noch heute die traditionell überlieferte Schaf-, Heide- und Weidewirtschaft dominiert. Aufgrund der Kargheit des Bodens und der deshalb nicht möglichen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zeigt sich (nur) hier noch heute ein Eifelbild, wie es über Jahrhunderte hinweg für die gesamte Region typisch war. Die Ginster- und Schlehenraine im Wechsel mit Heide- und Weideflächen bilden so gesehen ein unverfälschtes landwirtschaftliches Kulturdenkmal. Diese Landschaft und ihre unnachahmlichen Bauwerke wie das Schloss Bürresheim sind ihrem Wesen nach „eins“ und einmalig. Man stelle sich vor, die Windräder im Bereich Schelmheck (= heute nördliche „Kulisse“ des Schlosses, bis 1794 geschichtsträchtige Hinrichtungsstätte, Gebiet der OG Kirchwald) würden tatsächlich errichtet: Der eigentliche Sinn des Denkmal- und Landschaftsschutzes wäre damit völlig untergraben.

Der Erhalt und die Rücksichtnahme auf einmalige, gebietstypische Besonderheiten sollte im Ergebnis schwerer wiegen als die finanziellen Betreiberinteressen an der Errichtung der Windräder. (Zumal im Bereich der OG Kirchwald auf den Höhen und Hängen des Nitztales

keine dafür erforderliche Infrastruktur wie in Kehrig, sondern stattdessen oftmals kostbarer Wald vorzufinden ist. Insofern erscheint die Errichtung von Windrädern rund um das Nitztal selbst aus wirtschaftlicher und praktischer Sicht unsinnig.)

Letzlich sollten hingegen die wirtschaftlichen Chancen, die sich aus unberührt bleibenden Landschaftsabschnitten ergeben, nicht unterschätzt werden. Die Besonderheiten, die ich im vorherigen Absatz beschrieb, sprechen unzählige Wanderer, Erholungssuchende und Genießer „echter Entdeckungen“ an, die sich nach einem solchen Ausgleich zu ihrem überregulierten Alltagsleben sehnen. In den vergangenen Jahren ist man mehr und mehr dazu übergegangen, auf genau diese (in einer Industrienation überlebensnotwendigen!) Bedürfnisse einzugehen. Folglich sollten all diese Bemühungen nicht durch die Aufstellung von Windrädern am falschen Ort wieder zunichte gemacht werden.

Wenn alles dort, wo es wirklich Sinn macht, verbleibt bzw. eingeplant wird, sind letztlich „viele Fliegen mit einer Klappe geschlagen“.

Mit freundlichen Grüßen



Christine Moog

Karin Meyer

Im Ergestal 59  
56727 Mayen

Sabine Moog

Am Heckenberg 24  
56727 Mayen

Sabine Moog, 20.02.2013

---

41

**Betreff:** Windanlagen in der Gemeinde Reudelsterz, Flur 6  
**Von:** "Friessem.Fam@t-online.de" <Friessem.Fam@t-online.de>  
**Datum:** 02.02.2013 14:08  
**An:** hp.wagner@vordereifel.de

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel					
1	2	3	4	E	BB
GM	20. Feb. 2013				Kasse
SL					StA
Anl.					

Sehr geehrter Herr Wagner,

ich danke Ihnen für Ihre Bemühungen. Ihre Antworten sind mir verständlich, haben aber leider nicht den Kern meiner Fragen getroffen. Ich habe mich vielleicht missverständlich ausgedrückt und versuche es noch einmal mit anderen Formulierungen. Vielleicht antworten Sie überwiegend lediglich mit Ja oder nein.

- 1.) Gibt es von Seiten der VG Vordereifel ein Nachweis für geeignete Flächen zur Nutzung von Windenergie (Potentialanalyse)?
- 2.) Der Flächennutzungsplan ist die erste Ebene der Bauleitplanung und hat keine unmittelbare rechtliche Wirkung gegenüber dem Bürger. Die konkrete Art und Weise der Nutzung wird mit der zweiten verbindlichen Stufe dem Bebauungsplan festgelegt. Hat die VG Vordereifel vor, eine Konkretisierung hinsichtlich der Nutzung (Art und Weise) durch die Aufstellung eines Bebauungsplan vorzunehmen?
- 3.) Wenn die Ausweisung einer verbindlichen Nutzung (Bebauungsplan) vorgesehen ist, wie sieht hierzu die Zeitschiene aus?
- 4.) Hat die VG Vordereifel Absichten auch wegen eigener größtmöglicher Wertschöpfung und einer nachhaltigen kommunalen Entwicklung die Vermarktung zu bündeln und zu koordinieren?
- 5.) Wenn ja (zu 4. Frage), ist dann an ein Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb gedacht?
- 6.) Wurden von Seiten der VG Vordereifel Gespräche mit ENP geführt?
- 7.) Wurden von Seiten der VG Vordereifel Gespräche mit anderen Anbietern von Windprojekten geführt?
- 8.) Kann ich den Flächennutzungsplan per online ansehen? (Wenn ja, bitte online-Adresse angeben.)
- 9.) Wenn nein (zu 8. Frage), können Sie mir den Text einscannen oder in Kopie zukommen lassen?

Mir geht es hauptsächlich darum, dass ich die Handlungsweise, Absichten und Einstellung der VG Vordereifel erkennen kann und letzt endlich folgern kann, was meine Rechte und Pflichten aus öffentlichem Recht sowie Privatrecht sind.  
 Ich danke für die Beantwortung meiner Fragen.

Mit freundlichen Grüßen  
 H. Frießem

**Von:** Hans Paul Wagner <hp.wagner@vordereifel.de>  
**An:** "Friessem.Fam@t-online.de" <Friessem.Fam@t-online.de>  
**Betreff:** Re: Windanlagen in der Gemeinde Reudelsterz, Flur 6  
**Datum:** Fri, 18 Jan 2013 12:54:15 +0100

Die Bauverwaltung ist zuständig für die Durchführung des Änderungsverfahrens - Teilplanung Windenergienutzung. Hier haben wir Sie auf die derzeit laufende frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hingewiesen, mit der Möglichkeit der Einsichtnahme und Stellungnahme in der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen.

41

Fragen des Privatrechts - etwa des Vertragsrechts - ist Aufgabe der hierfür bestimmten Organe (z. B. Anwälte) und nicht der Bauverwaltung.

Mit freundlichen Grüßen  
 Im Auftrag

\*\*\*\*\* \* Verbandsgemeinde VORDEREIFEL \* Hans-Paul

Am 14.01.2013 18:57, schrieb Friessem.Fam@t-online.de:

Sehr geehrter Herr Wagner,

ich danke Ihnen für Ihren ausführlichen Hinweis.  
 Ich bittet mindestens um die Beantwortung meiner Fragen, die nicht Gegenstand Ihrer Entwurfsunterlagen sind.

Mit freundlichen Grüßen  
 H. Frießem

**Von:** Hans Paul Wagner <hp.wagner@vordereifel.de>  
**An:** "Friessem.Fam@t-online.de" <Friessem.Fam@t-online.de>  
**Betreff:** Re: Windanlagen in der Gemeinde Reudelsterz, Flur 6  
**Datum:** Mon, 14 Jan 2013 11:46:06 +0100

Sehr geehrter Herr Friessem,

in vorgenannter Angelegenheit verweisen wir Sie auf das laufende Vorverfahren. Die Vorentwurfsunterlagen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Teilplan Windenergienutzung - können seit heute bis zum 20.02.2013 in der hiesigen Verwaltung eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
 Im Auftrag

\*\*\*\*\* \* Verbandsgemeinde VORDEREIFEL \* Hans-Paul Wagner \* Kelberger  
 Straße 26 \* 56727 Mayen \* Tel.: 02651 - 8009 64 \* Fax: 02651 - 8009 20 \* Email: hp.wagner@vordereifel.de  
 \*\*\*\*\* Am 13.01.2013 12:56, schrieb Friessem.Fam@t-online.de:

Sehr geehrter Herr Wagner,

als Grundstückseigentümer in der Gemarkung Reudelsterz ist mit mir die Fa. ENP Wind GmbH, Osnabrück in Kontakt getreten und hat mir mit dem Hinweis auf einen sich in der Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan einen Nutzungsvertrag für einen Pachtvertrag vorgelegt. Ich wäre ihnen dankbar, wenn Sie mir in diesem Zusammenhang ein folgende Fragen beantworten würden:

- In wie weit ist die konkrete Aufstellung eines Flächennutzungsplans beschlossen?
- Wenn ja, in welcher Phase (Verfahrensstand) befindet er sich? Ist auch ein Bebauungsplan vorgesehen?
- Welche Betroffenheit ist für mein Grundstück vorgesehen?
- Welche rechtlichen Auswirkungen haben Ihre Planverfahren auf mein Grundstück?
- Gibt es eine Ermittlung geeigneter Potentialflächen? Wenn ja, wo kann ich diese einsehen und wie hoch ist der Eignungswert?
- Ist die Fa. ENP berechtigt im Vorgriff eines Rechtsverfahrens bereits Pachtverträge abzuschließen? Wenn ja, von wem beauftragt?

41

Gibt es eine Ausschreibung, in dem sich auch andere Energieträger bewerben können bzw. wie sieht die Zuteilung der Nutzung für Windenergieflächen aus?

Sollten Sie mir meine Fragen nicht beantworten können, so wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie die Fragen an die dafür kompetente Stelle innerhalb der Verbandsgemeindeverwaltung weiter leiten könnten.

Für die Beantwortung der Fragen im Voraus meinen herzlichen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

H. Frießem

41

**Betreff:** Stellungnahme Teilfortschreibung LEP IV  
**Von:** <info@ferienwohnung-langenfeld.de>  
**Datum:** 20.02.2013 14:30  
**An:** <verbandsgemeinde@vordereifel.de>  
**Kopie (CC):** <hp.wagner@vordereifel.de>

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel						
1	2	3	4	E	BB	
BM	20. Feb. 2013					Kasse
BL						SIA
Anl.						Az.

*Wagner 20/2/13*

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Wagner,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Flächennutzungsplan mit der Bitte um Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

Christian und Barbara Müller

Kirchstr. 22  
56729 Langenfeld

— Anhänge: —

Stellungnahme Windenergie Vordereifel.docx

14.8 KB

An die Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel

Betr.: Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans- Teilfortschreibung  
Windkraft

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Stand vom 24.01.2012 hat das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz,  
Energie und Landesplanung einen Entwurf für die „Teilfortschreibung  
des LEP IV Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien“ vorgelegt. Die neuen  
Ziele Z 163 bis Z 163 d beziehen sich dabei auf die Windenergienutzung.

Zitat:

„Z 163

Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung ist durch die Regionalplanung  
und die Bauleitplanung sicherzustellen. Dabei sind Räume mit  
hoher Windhöflichkeit vorrangig zu sichern.

Z 163 a

Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen,  
sind zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die  
Windenergienutzung

bereitzustellen. Die Regionen des Landes leisten hierzu  
entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.

Z 163 b

In den Regionalplänen sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
auszuweisen.

Z 163 c

Landesweit sind mindestens zwei Prozent der Fläche des Waldes für die  
Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung zu stellen.

Z 163 d

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten  
Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen  
Gebieten, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige  
Sicherstellung erfolgt ist, in den Kernzonen der Biosphärenreservate, in  
Nationalparks und in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete  
Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes auszuschließen.

FFH- und Vogelschutzgebiete stehen einer Ausweisung nur  
dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen  
Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führt und eine Ausnahme  
nicht erteilt werden kann. Kernzonen der Naturparke stehen einer  
Ausweisung nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung dem  
jeweiligen

---

Schutzzweck zuwiderläuft und eine Befreiung nicht erteilt werden  
kann. Die Pufferzonen der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal  
und Obergermanischer-Raetischer Limes stehen einer Ausweisung  
entgegen, wenn diese mit dem Status des UNESCO-Welterbes  
nicht vereinbar ist. Die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der  
Vorranggebiete

liegenden Räume sind der Steuerung durch die kommunale  
Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten.“ Zitatende

Hiermit bitten wir um Beachtung der vom Ministerium vorgegebenen Ziele.

Insbesondere im Hinblick auf die Gründung einer AÖR sollte besonders der  
Windhöflichkeit, die bisher nicht berücksichtigt wurde (laut Infoveranstaltung  
der Verbandsgemeinde in Kirchwald), Rechnung getragen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara und Christian Müller, Langenfeld